



## Reglement Gönner Matchschiesen Aargau

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### 1. Zweck

- 1.1 Die Interessengemeinschaft "Matchschiesen Aargau" hat die Förderung und Unterstützung des leistungssportlichen Schiessens in allen Disziplinen zum Ziel.
- 1.2 Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- 1.3 Die Kasse wird autonom geführt und ist nicht Bestandteil der Hauptkasse des AGSV

### 2. Mitgliedschaft

- 2.1 Gönner kann jede natürliche und juristische Person werden. Die erstmalige Bezahlung eines Gönnerbeitrages gilt als Eintritt in die IG. Eine Zahlung gilt immer für das laufende Kalenderjahr.
- 2.2 Die Liste der Gönner wird auf der Internetseite des AGSV veröffentlicht. Allfällige Anonymität muss bei der Bezahlung des Gönnerbeitrages ausdrücklich verlangt werden.

### 3. Einnahmen

- 3.1 Der jährliche Gönnerbeitrag.
- 3.2 Freiwillige Zuwendungen jeder Art.
- 3.3 Sonstige Ertragseingänge wie Einnahmen aus Anlässen (z.B. Sponsorenläufe)
- 3.4 Zinserträge

### 4. Festlegung des Gönnerbeitrages

- 4.1 Der Leitungsausschuss legt den minimalen Gönnerbeitrag jährlich fest, jede freiwillige Erhöhung ist möglich und erwünscht.
- 4.2 Die Verbindlichkeiten der Gönner beschränken sich auf den geleisteten Beitrag. Für die Verbindlichkeiten der IG haftet ausschliesslich deren Vermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Gönner ist ausgeschlossen.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Gönner, welche keinen Beitrag mehr leisten, verlieren automatisch die Mitgliedschaft.

## 6. Verwendung der Einnahmen

- 6.1 Es werden Schützen unterstützt, die folgende Anforderungen erfüllen:

- § Sie schießen regelmäßig in einem Kader des AGSV oder des SSV (Regionen- oder Nationalkader).
- § Sie verpflichten sich, den Schiesssport als Leistungssport auszuüben.

- 6.2 Die Art der Unterstützung ist:

- § Munitions- und Materialentschädigung.
- § Außerordentliche Aufwendungen für Spezialtrainings, Wettkämpfe und Lehrgänge.
- § Prämien bei außerordentlichen nationalen oder internationalen Erfolgen.

- 6.3 Auszahlung von Spendergeldern

- § Mitglieder des Vorstandes AGSV können beim Leitungsausschuss der IG Anträge für Verwendung von Beiträgen stellen.
- § Schützen können in Absprache mit dem jeweiligen Ressortchef oder Abteilungsleiter Unterstützungsbeiträge an den Leistungsausschuss der IG beantragen.
- § Der Leitungsausschuss kann von sich aus Spendergelder an Schützen des AGSV auszahlen.
- § Der Leitungsausschuss beschließt in allen Fällen letztinstanzlich, an wen Gelder ausbezahlt werden.
- § Anträge für Leistungen sind bis spätestens am 15. Oktober jeden Jahres an den Vorsitzenden des Leitungsausschusses zu richten.

## 7. Organisation

Der IG "Matchschiessen Aargau" steht ein Leitungsausschuss in folgender Zusammensetzung vor:

- 7.1 Vorsitzender
- 7.2 Kassier
- 7.3 2 Mitglieder (je eines aus den Bereichen Gewehr und Pistole)
- 7.4 2 Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und verfassen zu Händen des Kantonalvorstandes AGSV den Revisorenbericht jedes Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende leitet die IG und vertritt sie nach aussen. Mit dem Kassier oder einem Mitglied führt er die rechtsverbindliche Unterschrift. Er stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Der Kassier führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung, ist für die termingemässen Zahlungen und Abrechnungen verantwortlich und erstellt die Jahresrechnung.

Die Mitglieder unterstützen den Vorsitzenden und den Kassier nach Bedarf.

Die Mitglieder des Leitungsausschusses arbeiten ehrenamtlich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, verfassen einen Revisionsbericht zu Händen des Vorstandes AGSV und stellen Antrag. Sie üben ihre Funktion entschädigungslos aus. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### 7.5 Vorstand des AGSV

Er wählt den Leitungsausschuss und die Revisoren, genehmigt die Jahresrechnung und erteilt dem Leitungsausschuss Décharge.

### 8. Aktivitäten

8.1 Die Gönner erhalten jedes Jahr einen Kleber, der sie als Gönner des "Matchschiessen Aargau" ausweist.

8.2 Ferner erhalten die Gönner jedes Jahr den Jahresbericht über die Aktivitäten der Aargauer Matchschützen.

### 9. Schlussbestimmungen

9.1 Allfällige Revisionen werden durch den Leitungsausschuss der IG vorgenommen und dem Kantonalvorstand des AGSV zur Genehmigung unterbreitet.

#### 9.2 Auflösung der Interessengemeinschaft

Der Vorstand des AGSV kann auf Antrag des Leitungsausschusses die Auflösung der IG beschliessen. In diesem Fall ist der Verband dafür besorgt, dass das leistungssportliche Schiessen im Aargau weiterhin betrieben wird.

Vor der Liquidation sollen die vorhandenen Mittel weitgehend im Sinne von Ziffer 6 dieses Reglements verteilt werden. Ein allfälliger kleiner Restbetrag geht zur freien Verfügung an den AGSV.

9.3 Dieses Reglement wurde am 14. Januar 2008 durch den Kantonalvorstand des AGSV genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Verfasser: Robert Wüest, Vorsitzender Leitungsausschuss